

Vorschlag Satzungsänderungen

Die Satzung des Fördervereins der Studierendenschaft des KIT e. V. wird geändert wie folgt:

1. § 5 wird neu gefasst wie folgt:

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

2. In § 6 Absatz 6 wird folgendes als Nummer 4a eingefügt:

4a. die Wahl der Mitglieder des Beirats nach § 7 a Abs. 1 Nr. 1;

3. In § 7 Absatz 6 Nummer 5 wird der Punkt durch „und“ ersetzt und folgendes als Nummer 6 eingefügt:

6. die Auszahlung der Förderungen entsprechend der Vorgaben der Mitgliederversammlung.

4. Es wird der folgende § 7 a ergänzt:

§ 7 a Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und
2. zwei vom Vorstand aus seinen Reihen entsandten Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt ein Jahr. § 7 Abs. 3 S. 5 und § 7 Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.

(4) Der Beirat ist zuständig für die Beschlussfassung über die kurzfristige Förderung.

5. In § 8 wird der Absatz 4 gestrichen.

6. Es wird der folgende § 8 a eingefügt:

§ 8 a Kurzfristige Förderung

Anträge auf kurzfristige Förderung sind an den Vorstand zu richten. § 8 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

7. In § 11 wird „durch die Mitgliederversammlung am 1. Februar 2014“ durch „durch die Mitgliederversammlungen am 1. Februar 2014 und 4. Februar 2017“ ersetzt.

Begründung:

Die kurzfristige Förderung und der Beirat sollen in der Satzung zu verankert werden. Dazu soll der Beirat als drittes Organ des Vereins neben Mitgliederversammlung und Vorstand festgeschrieben werden. Seine Zusammensetzung soll einerseits eine gewisse Trennung zwischen Beirat als beschließendem und Vorstand als ausführendem Organ erreichen und andererseits eine enge Zusammenarbeit von Beirat und Vorstand gewährleisten. Ausschließliche Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über die Anträge auf kurzfristige Förderung. Darüber hinaus soll die Regelung zur Auszahlung der Förderungen in § 8 Absatz 4 durch eine Ergänzung bei den Aufgaben des Vorstands, die sowohl für die von der Mitgliederversammlung vergebene Förderung als auch für die kurzfristige Förderung gilt, ersetzt werden.